

Vorlage Nr. **BV SG 36/2024**

FB IV

Beratungsfolge

Klimaschutz- und Umweltausschuss

Sitzungstermin

17.06.2024

Errichtung von PV-Anlagen auf Liegenschaften der Samtgemeinde Harpstedt hier: Vorstellung der Potentialuntersuchung durch die Firma UTEC und Beratung zur weiteren Umsetzung

Beschlussempfehlung

- a) Für den Amtshof ist die denkmalspflegerische Erlaubnis zur Errichtung einer PV-Anlage im Bereich der drei zum Innenhof ausgerichteten Dachflächen zu beantragen. Ein Fachplaner ist mit der Planung zu beauftragen.
- b) Auf den Dächern der Oberschule bzw. Spielhalle sind an geeigneter Stelle Module zur Abdeckung einer Eigennutzung von mindestens 40 % zu planen. Ein Fachplaner ist mit der Anlagenplanung zu beauftragen.
- c) In den nächsten Jahren ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sukzessive die Errichtung von PV-Anlagen auf den besonders gut geeigneten Liegenschaften zu planen. Vorrangig ist hierbei die Abdeckung des Eigenverbrauchs (mindestens 40 %).
- d) Für die -nach Abzug der (Dach-) Flächen für den Eigenverbrauch- verbleibenden Flächen wird ggf. über die Installation von weiteren PV-Anlagen zur Direkteinspeisung oder aber eine Verpachtung an Dritte beraten.
- e) Die Bereitstellung von Dachflächen o. ä. zugunsten Dritter, die nicht zu Abdeckung des Eigenverbrauchs benötigt werden, erfolgt erst nach der Errichtung samtgemeindeeigener PV-Anlagen auf der betreffenden Liegenschaft.

Begründung

Der Samtgemeinderat hat am 07.12.2023 beschlossen, ein Fachbüro mit einer überschlägigen Prüfung zu beauftragen, welche Liegenschaften und in welchem Umfang die Errichtung eigener PV-Anlagen möglich und wirtschaftlich wäre. Weiter wurde für die Realisierung der „zwei wirtschaftlichsten Anlagen“ pauschal 100.000 € in den Haushalt eingestellt.

Mit der Untersuchung wurde die UTEC GmbH beauftragt. Auf dem Delmebad wird bereits eine PV-Anlage betrieben. Das Freibad und das Feuerwehrhaus in Kirchseelte sind bereits durch externe Betreiber belegt. Das Feuerwehrhaus in Colnrade wurde von der Samtgemeinde bereits mit einer PV-Anlage ausgerüstet. Die FW-Häuser in Horstedt und Klein Henstedt wurden wegen des geringen Stromverbrauchs und der anstehenden Nutzungsaufgabe nicht betrachtet.

Ziel der Untersuchung war es, die technischen Potentiale zu bewerten und anhand der Verbrauchsdaten eine überschlägige Empfehlung des Fachbüros für wirtschaftliche PV-Anlagen und zur Anlagengröße zu erhalten. Das Untersuchungsergebnis der UTEC GmbH zum PV-Potentials ist als Anlage beigefügt. Dipl. Ing. Eggersgluß wird in der Sitzung die Untersuchungsergebnisse erläutern.

Beratungsergebnis SGA

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

_____ gesehen

Beratungsergebnis SGR

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

_____ Freigabe erteilt

Die Einspeisevergütungen des EEG 2023 werden nach Überschusseinspeisung oder Volleinspeisung unterschieden. Weiter wird die Vergütung nach der Anlagengröße unterschieden:

Datum Inbetriebnahme	Art der Einspeisung	bis 10 kW _p	10 bis 40 kW _p	40 bis 100 kW _p
01.01.2023 bis 31.01.2024	Teileinspeisung	8,2 ct./kWh	7,1 ct./kWh	5,8 ct./kWh
	Volleinspeisung	13,0 ct./kWh	10,9 ct./kWh	10,9 ct./kWh
01.02.2024 bis 31.07.2024	Teileinspeisung	8,1 ct./kWh	7,0 ct./kWh	5,7 ct./kWh
	Volleinspeisung	12,9 ct./kWh	10,8 ct./kWh	10,8 ct./kWh
ab 01.08.2024	Teileinspeisung	8,0 ct./kWh	6,9 ct./kWh	5,6 ct./kWh
	Volleinspeisung	12,8 ct./kWh	10,7 ct./kWh	10,7 ct./kWh

Wirtschaftlich betrachtet ist die Abdeckung des Eigenverbrauchs besonders lohnend. Der Strompreis liegt aktuell um 25 Cent/kWh. UTEC hat als Wert für einen wirtschaftlichen Betrieb einen Eigenverbrauchsanteil von 40 % des durch die PV-Anlage gewonnenen Stroms angenommen. Nach den aktuellen Vergütungsregelungen ist es wirtschaftlicher, die Anzahl der Module der PV-Anlagen am Eigenverbrauch auszurichten, da überschüssiger Strom bei einer Teileinspeisung mit einer deutlich geringeren Vergütung im Vergleich zu einer Volleinspeisung entschädigt wird (s. Tabelle oben). Soweit weitere Dachflächen zur Verfügung stehen, könnten ggf. separate Anlagen mit Direkteinspeisungen geplant werden.

Für die Errichtung von zwei PV-Anlagen stehen 100.000 € zur Verfügung. Nach den Empfehlungen von UTEC, wären der Amtshof und die Oberschule für die Errichtung von PV-Anlagen gut geeignet. Die konkrete Anlagenplanung wäre jeweils zu beauftragen (Prüfung Dachstatik, Prüfung Leistungsfähigkeit der Unterverteilung, Leitungsverlegung im Gebäude zur Unterverteilung, Anordnung der Module, Vorbereitung Ausschreibung, Bauüberwachung usw.).

Für den denkmalgeschützten Amtshof bedarf die Errichtung einer PV-Anlage einer vorherigen denkmalpflegerische Erlaubnis. Wenn die Bausubstanz nicht verändert und zugleich der Denkmalswert nicht beeinträchtigt werden, sind PV-Anlagen auf Baudenkmalern mittlerweile durchaus denkbar. Die Installation sollte auf die 3 Dachflächen im Innenhof beschränkt werden, so dass die Anlage von der Amtsfreiheit nicht sichtbar ist und zugleich vom Tielingskamp aus gesehen nur verdeckt wahrnehmbar wäre. Bei dieser Anordnung wäre die Installation von 81 PV-Module möglich, was einer Leistung von ca. 33 KW entspricht. Aufgrund der Einschränkung der denkmalpflegerischen Vorgaben wird das von UTEC vorgeschlagene wirtschaftliche Solarpotential unterschritten. Der Selbstnutzungsgrad einer Anlage mit 33,21 KW dürfte deutlich über 40% liegen. Die Kosten für die Module, Wechselrichter und Leitungsverlegung liegen voraussichtlich bei knapp 50.000 €, zzgl. Fachplaner und Statikprüfung. Es sollte überschlägig mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 70.000 € gerechnet werden.

Für die Oberschule mit Spielhalle steht theoretisch ein erhebliches Solarpotential zur Verfügung, das von UTEC ermittelte wirtschaftliche Solarpotenzial liegt lediglich bei 96,7 KW. Teilweise sind an den Dächern der Oberschule in Ost-, Süd- und Westausrichtung Kupferpfalzeindeckungen verbaut, auf denen von der Errichtung von PV-Anlagen Abstand genommen werden sollte (Aufreten von Spannungskorrosionen und Abdichtungsproblemen). Bei der Planung der Anordnung der Module sollten die günstigsten Standorte für die PV-Module durch einen Fachplaner aufgezeigt werden.

Für die gewünschte Errichtung von zwei PV-Anlagen ist zunächst ein Fachplaner zu beauftragen. Neben der Anlagenplanung, wird die Kostenermittlung dann den Finanzbedarf für die Durchführung der Ausschreibungen ergeben. Auf dieses Vorgehen stellen die Beschlussempfehlungen a) und b) ab.

Die Beschlussempfehlung c) stellt darauf ab, dass die Samtgemeinde Harpstedt den Eigenverbrauch ihre Liegenschaften sukzessive abdecken wird. Da dieser Prozess einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen dürfte, sollen die Beschlussempfehlungen d) und e) der Klarstellung zur Bereitstellung von Dachflächen zugunsten Dritter dienen.